Zürich, 1. Dezember 2020

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Kontokorrente

### 1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der angeschlossenen Organisationen der ETH Zürich sowie den Zahlungsverkehr (Abrechnung) zwischen der ETH Zürich und ihren angeschlossenen Organisationen mittels Kontokorrent.

Das Kontokorrent bezweckt insbesondere den vereinfachten Zahlungs- und Abrechnungsverkehr zwischen der ETH Zürich und den angeschlossenen Organisationen.

#### 2. Kontoinhaber

Inhaber eines Kontokorrents sind angeschlossene Organisationen der ETH Zürich im Sinne von Art. 155 oder Geschäftsstellen im Sinne von Art. 157 Finanzreglement<sup>1</sup>.

### 3. Eröffnung

Die Eröffnung des Kontokorrents setzt die Genehmigung des Leiters der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich voraus. Die Antragstellung durch die Organisation erfolgt in schriftlicher Form und ist der ETH Zürich, Abteilung Rechnungswesen, einzureichen.

Das Kontokorrent wird in CHF geführt.

#### 4. Unterschriftenregelung

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Kontokorrents sind der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich die verfügungsberechtigten Personen mitzuteilen. Für die Mitteilung ist ausschliesslich das von der Abteilung Rechnungswesen zur Verfügung gestellte Formular zur Unterschriftenregelung zu verwenden.

Die der ETH Zürich schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt dieser gegenüber ausschliesslich und bis zur schriftlichen Mitteilung über die Beschränkung, den Widerruf oder das Erlöschen der Verfügungsberechtigung, ungeachtet anderslautender Registereinträge und Veröffentlichungen.

Mehrere Verfügungsberechtigte haften für allfällige Ansprüche der ETH Zürich solidarisch.

#### 5. Ersteinlage

Nach Bewilligung des Antrags auf Eröffnung ist von der Organisation eine erste Einlage in der Höhe der voraussichtlichen Ausgaben der ersten drei Monate zu leisten. Die Einlage ist innert **30 Tagen** an die ETH Zürich zu bezahlen.

Leistet der Antragsteller die Mindesteinlage auch nach schriftlicher Aufforderung der Abteilung Rechnungswesen nicht oder nicht vollständig bis zum angegebenen Termin, so wird das Kontokorrent nicht eröffnet. Eine bereits geleistete Einlage der Organisation wird zurückerstattet unter Erhebung einer einmaligen Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 50.00.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> RSETHZ 245

#### 6. Kontonummer

Nach Eröffnung des Kontokorrents wird der angeschlossenen Organisation die Nummer ihres persönlichen Kontos mitgeteilt. Die Kontonummer ist bei allen Zahlungen sowie bei jeder Korrespondenz betreffend das Kontokorrent anzugeben.

### 7. Auslösung von Zahlungen

Für die frist- und formgerechte Auslösung von Zahlungen aus dem Kontokorrent ist die angeschlossene Organisation verantwortlich.

### 8. Belastungsauftrag

Gegenstand von Belastungen des Kontokorrents können die Zahlungen von Entgelten für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Infrastrukturbereiche der ETH Zürich sein oder generell Zahlungen an Dritte.

Zahlungen aus dem Kontokorrent werden mittels schriftlichem Belastungsauftrag des Verfügungsberechtigten ausgelöst. Der Auftrag hat die Nummer des zu belastenden Kontos sowie die Angaben zu enthalten, die den Zweck der Zahlung ohne weiteres erkennen lassen.

### 9. Kontoauszug

Die ETH Zürich stellt der Organisation periodisch einen Kontoauszug zu. Stellt der Kunde Unstimmigkeiten in der Verbuchung seiner Belastungsaufträge fest, so teilt er dies der ETH Zürich innert **30 Tagen** seit Eingang der Anzeige mit. Ohne Gegenbericht gilt der ausgewiesene Saldo als genehmigt.

Einmal jährlich wird die Abteilung Rechnungswesen eine Saldobestätigung einfordern.

### 10. Deckung

Die Organisation hat dafür zu sorgen, dass zum Zeitpunkt der Erteilung von Belastungsaufträgen eine ausreichende Deckung auf dem Kontokorrent vorhanden ist.

#### 11. Zinsen

Das Guthaben auf dem Kontokorrent wird nicht verzinst.

#### 12. Gebühren

Das Kontokorrent wird grundsätzlich spesenfrei geführt. In besonderen Fällen können von der ETH Zürich Gebühren erhoben werden.

### 13. Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der ETH Zürich, zuhanden der Abteilung Rechnungswesen, Sektion finanzielles Rechnungswesen, sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen schriftlich anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Adresse sowie der der ETH Zürich bekannt gegebenen Unterschriftenregelung.

#### 14. Auflösung

Das Kontokorrent kann einseitig jederzeit unter schriftlicher Mitteilung an die Gegenpartei aufgelöst werden. Ein allfälliges Restguthaben wird an die Organisation zurückbezahlt.

Die ETH Zürich behält sich das Recht vor, das Kontokorrent bei unangemessenem Gebrauch durch schriftliche Mitteilung an die Organisation aufzulösen. Als unangemessener Gebrauch gilt insbesondere der anhaltende Nichtgebrauch des Kontokorrents zu Zahlungszwecken sowie fehlende Deckung.

Das Kontokorrent wird 30 Tage nach der Auflösungsmitteilung für weitere Belastungsaufträge gesperrt.

## 15. Haftung

Die ETH Zürich haftet in jedem Fall nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere, wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Belastungsaufträgen Rechtsverluste und Folgeschäden eintreten.

### 16. Teilnichtigkeit

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

#### 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der angeschlossenen Organisation mit der ETH Zürich aus dem Kontokorrentverhältnis unterstehen dem Schweizerischen Recht. Zuständig für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus dem Kontokorrentverhältnis sind die Gerichte am Sitz der ETH Zürich.

#### 18. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die ETH Zürich behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden der angeschlossenen Organisation schriftlich bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn die Organisation **innert 30 Tagen** seit Eingang der Änderungsbekanntgabe der ETH Zürich kein Begehren um Auflösung des Kontokorrents zugestellt hat.

In Kraft seit: 1. Januar 2021 ersetzt die AGB vom 1. September 2006